

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 10/07 R

L 6 P 1/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 P 20/04 (SG Rostock)

.....,

Klägerin, Revisionsklägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Mecklenburg-Vorpommern -Pflegekasse-,
Alfred-Lythall-Straße 2, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-
Vorpommern vom 9. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse die Versorgung mit einem Deckenlifter als Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs 1 SGB XI. Die Beklagte hat den Einbau des Deckenlifters, der sich nach einem Kostenvoranschlag auf 3.034,80 Euro belaufen würde, als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs 4 SGB XI eingestuft und dafür den höchstmöglichen Zuschuss von 2.557 Euro in Aussicht gestellt, sodass die Klägerin 477,80 Euro selbst zu tragen hätte. Das Sozialgericht hat die auf Versorgung mit einem Deckenlifter als Pflegehilfsmittel gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 28.7.2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 9.5.2007).
- 2 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10.8.2007, der dem Bundessozialgericht (BSG) noch am gleichen Tag per Telefax vorab übermittelt und dort im Original am 13.8.2007 eingegangen ist, für die Durchführung des Revisionsverfahrens gegen das am 10.7.2007 zugestellte LSG-Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt Mende beantragt. Der erkennende Senat hat den Antrag abgelehnt, weil die dem PKH-Antrag beizufügende, hier auch nicht entbehrliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) erst am 13.8.2007 und damit nach Ablauf der am 10.8.2007 endenden Revisionsfrist beim BSG eingegangen war (Beschluss vom 30.8.2007 - B 3 P 1/07 RH).
- 3 Mit Schriftsätzen vom 7.9.2007, beim BSG eingegangen am 10.9.2007, hat die Klägerin Revision eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision beantragt.

II

- 4 1) Der Wiedereinsetzungsantrag war abzulehnen. Nach § 67 Abs 1 SGG kann auf Antrag nur dann Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn jemand "ohne Verschulden" gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Die Frist zur Einlegung der Revision betrug hier einen Monat (§ 164 Abs 1 SGG); sie hat sich nicht gemäß § 66 SGG auf ein Jahr verlängert, weil die Rechtsmittelbelehrung mit dem darin enthaltenen Hinweis auf die Möglichkeit der Vertretung durch jeden "bei einem deutschen Gericht zugelassenen" Rechtsanwalt trotz der Änderung des § 166 Abs 2 Satz 3 SGG zum 1.6.2007 nicht iS des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG "unrichtig erteilt" worden ist (vgl. Beschluss vom 18.10.2007 - B 3 P 24/07 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Diese einmonatige Revisionsfrist hat die Klägerin nicht unverschuldet versäumt.



- 5 Einem Beteiligten, der am letzten Tag der Rechtsmittelfrist PKH zur Durchführung des Rechtsmittels beantragt, dabei aber die gleichzeitige Vorlage der Antragsunterlagen versäumt hat, kann nur dann wegen der Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung nach § 67 Abs 1 SGG gewährt werden, wenn er vernünftigerweise nicht mit der Verweigerung der PKH wegen fehlender Bedürftigkeit rechnen musste, sich also für arm halten und davon ausgehen durfte, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH dargetan zu haben (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 5; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 7b und § 73a RdNr 5c mwN*). Er muss innerhalb der Rechtsmittelfrist alles Zumutbare tun, um das in seiner Mittellosigkeit bestehende Hindernis zu beheben. Dies ist nicht geschehen; insoweit wird auf den Beschluss vom 30.8.2007 Bezug genommen. Nachvollziehbare, die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der PKH-Unterlagen entschuldigende Gründe hat die Klägerin auch jetzt nicht vorgetragen.
- 6 2) Da eine Wiedereinsetzung nicht möglich ist, musste die Revision wegen Versäumung der Frist zu ihrer Einlegung nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 7 3) Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

